

**Immatrikulationsordnung
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. April 2015

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. April 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Grundsätze der Immatrikulation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 5 Immatrikulationsverfahren
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Rücknahme der Immatrikulation

2. Immatrikulation in besonderen Fällen

- § 8 Einstufung in ein höheres Fachsemester
- § 9 Einschreibung in Studiengänge mit Studienjahr
- § 10 Immatrikulation für Masterstudiengänge
- § 11 Doppelstudium
- § 12 Wechsel des Studienganges
- § 13 Hochschulkooperationen
- § 14 Studienkolleg
- § 15 Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse
- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Exmatrikulation
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 20 Mitteilungspflichten
- § 21 Datenerhebung

II. Fernstudium

- § 22 Allgemeine Grundsätze
- § 23 Immatrikulationsverfahren
- § 24 Wechsel des Studienganges
- § 25 Rückmeldung
- § 26 Beurlaubung
- § 27 Rücknahme der Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeines

1. Grundsätze der Immatrikulation

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Immatrikulationsordnung regelt die Immatrikulation, die Exmatrikulation und weitere Einzelheiten des Verfahrens.
- (2) Die Immatrikulationsordnung gilt für die Aufnahme des Studiums in allen Studiengängen der Hochschule Wismar einschließlich der postgradualen und weiterbildenden Studien sowie für die Teilnahme am Studienkolleg.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Durch die Immatrikulation werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule Wismar mit den aus dem Landeshochschulgesetz, der Grundordnung der Hochschule Wismar sowie den Satzungen der Studierendenschaft und den sonstigen Ordnungen folgenden Rechten und Pflichten.
- (2) Mit der Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugleich Mitglied der Fakultät, die den von ihnen gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Einschreibung zu entscheiden, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Die Entscheidung kann jeweils mit der Rückmeldung geändert werden.
- (3) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG M-V im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe vorliegen.
- (2) Der Nachweis für ein Bachelor- oder Diplomstudium wird durch den Erwerb der:
1. allgemeinen Hochschulreife,
 2. Fachhochschulreife oder
 3. fachgebundenen Hochschulreife,
- das Ablegen einer:
4. Meisterprüfung,
 5. gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung sowie
 6. Fachschulprüfung

oder:

7. eine vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder berufliche Fortbildung

erbracht.

Voraussetzung für die Immatrikulation für das Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule.

Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen werden in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung oder Zulassungsordnung geregelt.

- (3) Ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation erhalten Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.

Die Zugangsprüfung kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen durch ein Probestudium von einem Jahr ersetzt werden. Die Immatrikulation erfolgt befristet. Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden. Die Hochschule entscheidet nach Ablauf des Probestudiums über die endgültige Immatrikulation.

In Ausnahmefällen kann für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten.

Die Einzelheiten regelt die Zugangsprüfungsordnung.

- (4) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge setzt die Immatrikulation den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus.

- (5) Für die Einschreibung in einen postgradualen Studiengang ist der berufsqualifizierende Abschluss in einem vorangegangenen Studium notwendig. Die Zugangsvoraussetzungen werden in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, einschließlich von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, werden immatrikuliert, wenn sie einen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariates der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt nach Maßgabe der Auslandsqualifikationsverordnung. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind in der Regel nachzuweisen durch das Zeugnis über eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.

§ 5 Immatrikulationsverfahren

(1) Die Zulassung und die Immatrikulation für einen oder mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist jeweils innerhalb der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Informationsbroschüre, Internet) bekannt gegebenen von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 eingegangene Bewerbungen werden, soweit es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind und ein ordnungsgemäßes Studium möglich ist. Die Immatrikulation erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei Anträgen, denen nicht alle nach Absatz 3 geforderten Unterlagen beigefügt sind, wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die Unterlagen vollständig vorliegen. Bei zeitgleich eingereichten Anträgen entscheidet das Los.

(3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel schriftlich beziehungsweise im Online-Verfahren. Die Bewerberinnen und Bewerber können auch persönlich zur Einschreibung erscheinen. In Ausnahmefällen können sich die Bewerberinnen und Bewerber vertreten lassen. Die Vertreterinnen oder Vertreter müssen sich durch Vorlegen eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht der Bewerberin oder des Bewerbers legitimieren.

(4) Der Antrag auf Immatrikulation muss enthalten:

1. Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Angaben über den bisherigen Bildungsgang sowie den gewünschten Studiengang und das gewünschte Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert worden ist;
3. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde.

(5) Mit dem Antrag sind einzureichen oder vorzulegen:

1. die Zeugnisse, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nachzuweisen, im Original oder in beglaubigter Kopie; auf Verlangen haben die Bewerberinnen und Bewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen aufgrund einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder durch Vorlage des Zeugnisses mit der gemäß dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 durch die zuständige Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilten Apostille nachzuweisen;
2. ein Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) in Kopie;
3. ein aktuelles Passbild;
4. ggf. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4;
5. ggf. der Nachweis über die künstlerische Eignung;
6. ggf. sonstige Nachweise über die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten Voraussetzungen und
7. bei Studienort- oder Hochschulwechsel der Nachweis über ein bisheriges Studium, wenn die Bewerberinnen und Bewerber in Deutschland studiert haben, sowie eine Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk.

Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsch-, englisch- oder französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(6) Spätestens bei der Einschreibung sind innerhalb der von der Hochschule bestimmten Fristen die folgenden Unterlagen, soweit sie der Hochschule Wismar nicht bereits vorliegen, einzureichen oder abzugeben:

1. soweit gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über eine Befreiung;
2. der Nachweis über die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studierendenwerk.

(7) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises oder der Studienbescheinigungen vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, wird eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen sind,
2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studierendenwerk nicht nachweisen oder
4. in der studentischen Krankenversicherung krankenversicherungspflichtig sind und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorgelegt haben.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht erbringen,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung stehen oder
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben.

§ 7

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich unter Beifügung:

1. des Studierendenausweises,
2. der Studienbescheinigungen und

3. des Entlastungsnachweises der Fakultät, der Hochschulbibliothek und ggf. der Werkstätten

beantragen. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen. Die bereits erfolgte Einzahlung des Beitrages für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft bleibt hiervon unberührt.

2. Immatrikulation in besonderen Fällen

§ 8

Einstufung in ein höheres Fachsemester

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber können in ein entsprechend höheres Fachsemester eingeschrieben werden, wenn sie in demselben oder einem gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben waren und entsprechende Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen oder nachgewiesen sind.

(2) Haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen an einer anerkannten Hochschule außerhalb Deutschlands oder in einem anderen Studiengang erbracht, erfolgt die Einschreibung auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester, sofern die Leistungen angerechnet werden.

(3) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund von Leistungen, die in anderer Weise als durch ein Studium erworben worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Einstufungsprüfungsordnung.

§ 9

Einschreibung in Studiengängen mit Studienjahr

Sofern nach der Prüfungs- und Studienordnung für Studiengänge mit Unterrichtsorganisation nach Studienjahren bestimmt ist, dass ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, kann die Immatrikulation nur erfolgen, wenn in dem betreffenden Semester das Studienjahr beginnt.

§ 10

Einschreibung für Masterstudiengänge

(1) Liegt der für eine Einschreibung erforderliche erste berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vor, kann eine Einschreibung in einen nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang unter den in § 4 der Rahmenprüfungsordnung genannten Voraussetzungen für die Dauer von einem Semester erfolgen. Wird für den Abschluss eine Mindestnote gefordert, ist im Fall des Satzes 1 die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich.

(2) Ausnahmsweise kann die unbefristete Einschreibung in die Masterstudiengänge noch spätestens bis zum 30. Oktober für das Wintersemester oder 30. April für das Sommersemester erfolgen, wenn lediglich die Verteidigung der Abschlussarbeit für den ersten Hochschulabschluss in diesem Zeitraum liegt.

§ 11

Doppelstudium

Studierende werden auf Antrag für einen zweiten Studiengang eingeschrieben, wenn sie auch für diesen Studiengang die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Unterliegt der

weitere Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, ist die Einschreibung nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium des weiteren Studienganges besteht.

§ 12 Wechsel des Studienganges

- (1) Der Wechsel des Studienganges ist innerhalb der für die Rückmeldung vorgesehenen Frist unter Angabe der Gründe zu beantragen.
- (2) Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges ist dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

§ 13 Hochschulkooperationen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an internationalen Austauschprogrammen werden befristet immatrikuliert. Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung. Die Studierenden sind nicht berechtigt, einen Abschlussgrad zu erlangen, es sei denn, spezielle Kooperationsvereinbarungen treffen andere Regelungen.

§ 14 Studienkolleg

Die Teilnahme am Studienkolleg gemäß § 23 des Landeshochschulgesetzes gilt als Studiengang. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden entsprechend ihrer Zulassung für die Dauer der Ausbildung nach den Regeln dieser Ordnung eingeschrieben. Sie gehören keiner Fakultät an. Näheres ist in der Studienkollegs- und Feststellungsprüfungsverordnung geregelt.

§ 15 Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die für die Immatrikulation erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 verfügen, können zum Erwerb dieser Kenntnisse für bis zu zwei Semester befristet eingeschrieben werden. Voraussetzung für die Einschreibung sind gute Mittelstufenkenntnisse der deutschen Sprache.
- (2) Die Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse stellt keine Einschreibung für einen Studiengang dar. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Prüfungswiederholungen, kann die Dauer dieser Einschreibung um ein Semester verlängert werden. Mit Bestehen der Sprachprüfung erwerben die Studierenden keinen Anspruch auf Einschreibung für ein Fachstudium.

§ 16 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule Wismar fortzusetzen wollen, müssen sich innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist zurückmelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren an die Hochschule, die Studierendenschaft sowie das Studierendenwerk; bei

verspäteter Rückmeldung ist zusätzlich die Zahlung der Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Absatz 1 ist der Tag des Zahlungseingangs bei der Hochschule Wismar.

(3) Melden die Studierenden sich zurück, wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt. Die Rückmeldung von Studierenden, die in der studentischen Krankenversicherung versichert sind und dieser gegenüber die ihnen kraft Gesetzes obliegenden Pflichten nicht erfüllen, wird von der Hochschule nicht angenommen (§ 254 Satz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch).

(4) Nach Ablauf des betreffenden Semesters ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(5) Studierende, die sich nicht rechtzeitig zurückgemeldet haben, werden schriftlich oder in Textform unter Hinweis auf die drohende Exmatrikulation (§ 18 Absatz 1 Nummer 3) gemahnt; dabei soll eine angemessene Nachfrist zur Rückmeldung gesetzt werden.

(6) Den Studierenden wird die Rückmeldung durch Bereitstellung der Studienbescheinigungen bestätigt.

§ 17 Beurlaubung

(1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung).

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden;
2. Pflege einer oder eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden;
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde;
4. studiengangbezogener Auslandsaufenthalt; hierüber muss ein Nachweis vorgelegt werden;
5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist, oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden;
6. Ableistung des Wehrdienstes, Zivildienstes, Bundesfreiwilligendienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 1 und 2 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 und 3 aufgeführten Beurlaubungsgründe nicht.

(3) Urlaubsanträge sind in der Regel mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Erhalten Studierende nach Beginn der Vorlesungszeit Kenntnis vom gegenwärtigen oder zukünftigen Eintritt eines Beurlaubungsgrundes, müssen sie eine Beurlaubung für das laufende Semester

unverzöglich beantragen. Die Beurlaubung ist ausgeschlossen bei Gründen, die nach dem Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für ein weiteres Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

(4) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule Wismar. Die etwaige Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen an die Hochschule oder an das zuständige Studierendenwerk bleibt hiervon unberührt. Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen auf Antrag erbracht werden.

§ 18 Exmatrikulation

(1) Die Immatrikulation der Studierenden ist zu beenden, wenn:

1. sie dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. sie bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträgen an die Hochschule Wismar oder das Studierendenwerk nicht nachweisen oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegen,
4. sie in ihrem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben, eine nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist oder nach Fristsetzung eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen haben.

(2) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn:

1. Studierende, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgemäß zurückmelden oder
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(3) Exmatrikuliert werden können Studierende, die:

1. Einrichtungen der Hochschule Wismar zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Wismar strafbare Handlungen begehen,
2. mehrfach oder schwerwiegend gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit verstoßen oder
3. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen. Gleiches gilt, wenn Studierende an solchen Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen, die gegen sie von der Hochschule Wismar getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwiderhandeln.

Über die Exmatrikulation entscheidet die Hochschulleitung.

(4) Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Sie ist frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges möglich. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis,
2. ggf. Studienbescheinigungen für ein noch nicht begonnenes Semester und
3. Entlastungsnachweis der Fakultät, der Hochschulbibliothek und ggf. der Werkstätten.

(5) Die Immatrikulation endet:

1. in Bachelorstudiengängen mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden das Abschlusszeugnis erhalten haben oder in dem es an die von den Studierenden angegebene letzte Anschrift übersandt wird,
2. im Übrigen, wenn die Studierenden das Abschlusszeugnis erhalten haben, sie endet, wenn das Abschlusszeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absenden an die von den Studierenden angegebene letzte Anschrift,
3. wenn der Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, aufgehoben wird und eine von der Hochschulleitung festzusetzende Übergangsfrist zum Abschluss des Studiums abgelaufen ist.

§ 19

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können zu Lehrveranstaltungen Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie keinen entsprechenden Schulabschluss nachweisen können. Über die Zulassung entscheidet das Zulassungs- und Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Die Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule Wismar.

(3) Die Gasthörerinnen und Gasthörer sind im Rahmen vorhandener Kapazitäten berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen. Im Übrigen erhalten sie Bescheinigungen über die Teilnahme. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf ein späteres Studium im gleichen Studiengang nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung anerkannt.

(4) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, kann vom zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, bestimmte einzelne Lehrveranstaltungen oder Module zu besuchen und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Anteilige einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag anerkannt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Einschreibung ist eine Gasthörergebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührenverordnung zu zahlen.

§ 20

Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, Mitteilung zu machen und auf Verlangen Nachweis zu führen über:

1. Änderung des Namens, der Heimatanschrift und der Semesteranschrift,

2. fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Wismar übertragene Daten,
3. den Verlust des Studierendenausweises,
4. endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist,
5. Erkrankungen, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würden,
6. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist und
7. die Einschreibung an einer anderen Hochschule.

§ 21 Datenerhebung

Die Hochschule Wismar erhebt nach Maßgabe des § 7 Landeshochschulgesetz von den Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörern, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Nähere über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten regelt die Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Wismar.

II. Fernstudium

§ 22 Allgemeine Grundsätze

(1) Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und Orientierungen des wissenschaftlichen Rates Deutschland sowie der Kultusminister-Konferenz ist die Weiterbildung eine originäre Aufgabe deutscher Hochschulen. Unter Weiterbildung versteht die Hochschule Wismar die Umsetzung von wissenschaftlichen weiterbildenden Angeboten für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen und Berufstätige mit entsprechender Qualifikation und Begabung im Sinne des lebenslangen Lernens. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das Angebot von Weiterbildungsstudiengängen. Diese Angebote richten sich vorrangig an Berufstätige, beziehen jedoch qualifizierte Interessentinnen und Interessenten aus weiteren Bevölkerungsschichten ein. Dementsprechend handelt es bei den Weiterbildungsstudiengängen im Wesentlichen um Fern- und Onlinestudienangebote.

(2) Die Organisation der Fern- und Onlinestudienangebote der Hochschule Wismar erfolgt ausschließlich durch die Wismar International Graduation Services GmbH - Ein Unternehmen der Hochschule Wismar (WINGS). Die Besonderheiten des Hochschulzugangs im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung in Form des Fern- und Onlinestudiums werden in diesem Teil der Immatrikulationsordnung geregelt.

(3) Die Immatrikulation ist nach Zustellung der Zulassung mit der Zahlung des Semesterentgeltes an die WINGS vollzogen. Sie wird mit dem Datum des Zahlungseinganges, frühestens aber mit dem Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

§ 23 Immatrikulationsverfahren

(1) Für den Zugang zu einem Fernstudiengang der Hochschule Wismar ist der formgebundene Antrag der WINGS zu verwenden. Das Antragsformular enthält Hinweise, welche Dokumente mit dem Antrag einzureichen sind.

(2) Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn bei der WINGS mit den

darin aufgeführten Unterlagen eingegangen sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Antrag nicht frist- oder formgerecht stellen, können von der Zulassung zum jeweiligen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Sie werden berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist.

Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber notwendige Unterlagen für die Zulassung erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen und dies glaubhaft machen, wird ihnen eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.

§ 24 Wechsel des Studienganges

Der Wechsel des Studienganges innerhalb der Fernstudiengänge ist möglich, soweit die Hochschule Wismar den entsprechenden Studiengang anbietet und die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang erfüllt sind. Der Antrag unter Angabe der Gründe bedarf der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses. Eine Rückerstattung des vollständigen Semesterentgeltes im laufenden Semester erfolgt nicht.

§ 25 Rückmeldung

(1) Die Zahlung des Semesterentgeltes an die WINGS gilt als Rückmeldung zum folgenden Semester. Die Frist ergibt sich aus der Rechnungslegung.

(2) Melden sich Studierende verspätet zurück, haben sie neben eventuellen Mahnkosten eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

(3) Nach Ablauf der Frist der zweiten Mahnung eines rückständigen Semesterentgeltes ist eine Rückmeldung für das jeweilige Semester nicht erfolgt und die Studierenden werden exmatrikuliert.

§ 26 Beurlaubung

Ein wichtiger Grund ist auch die überdurchschnittliche berufliche Inanspruchnahme, ferner überdurchschnittliche, unvorhergesehene familiäre oder finanzielle Mehrbelastungen.

§ 27 Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies schriftlich beantragen, bevor die Bewerbungsfrist für den Fern- oder Onlinestudiengang endet, und sie die Studienmaterialien sowie Informationen für den individuellen Prüfungsverlauf noch nicht erhalten haben. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 (Inkrafttreten)